



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung –

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwolschendorf, Gemarkung Langenwolschendorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
15	5	376/4
15	5	379/2
16	5	380/5
17	5	405/1
22	5	376/2
22	5	376/3
22	5	372/37
24	5	372/36
27	5	373/1
45	2	111/1
48	3	118/1
56	4	402/1
149	5	380/1
206	5	410/1
206	5	410/2
209	2	122/1
209	3	271/24
228	3	54/2
228	4	400/6
236	4	168/1
327	4	415/6
329	5	342/4
360	4	403/7
369	3	271/50
384	3	271/51
388	3	82/1
409	3	121/4
409	3	122/2
410	5	400/1
410	5	400/2
410	5	400/4
420	5	32/6
455	5	386/1
455	4	416/5
486	2	85/1
486	4	417/1
486	4	417/2
549	5	409/7
575	4	170/3
575	4	170/4
578	3	119/1

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
394	5	30/8
434, 435, 436, 437, 438, 439,		
440, 441, 442, 443, 444, 445	5	30/14
587	5	30/9

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den

eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung –

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Ronneburg, Gemarkung Grobsdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	63/2	49
1	40/3	3
1	40/2	3
1	60/3	49
1	55/4	21



1	55/2	16
2	65/3	5
2	65/5	1
2	66/3	15
2	66/4	3
2	68/3	22
2	72/1	5
2	79/4	2
2	110/10	49
2	93/10	49
2	93/27	50
2	93/23	45

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung –

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Niederpöllnitz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	371/39	425
6	371/44	425
6	364/13	364
6	588	117
6	429	116
6	371/16	208
2	122/15	444
2	122/12	338
2	141/7	335
2	141/9	335
2	137/11	334
2	137/12	269
2	119/3	108
2	118/3	108
2	116/12	108
2	116/15	108
2	116/14	108
2	116/11	306
2	115/14	80
2	115/4	405
2	141/4	195
2	141/5	108
2	141/6	108
2	145/34	284
2	145/35	118
2	145/36	299
6	371/50	206
6	371/49	206
6	394/4	402
6	603	127
6	604	33
6	407	425
6	605	127
6	402/2	87
6	405	87
2	113/30	306
2	113/32	306
2	113/33	306
2	145/106	136
2	145/107	475
2	145/112	153
2	145/113	348
2	145/58	348
2	145/62	431
2	145/61	429
2	145/1	194
2	145/38	126
2	145/4	306
3	151/10	132
3	527	151
3	528	314
3	617	151
3	151/6	450
3	153	108
3	153/1	49
3	523	96
3	151/4	454
3	151/11	471; 472
3	180/18	115
3	180/17; 180/36	300
3	180/35	349
3	180/34	349
3	180/33	330
3	180/15	330
3	180/14	408
3	180/32	408
3	180/27	316
3	180/26	316
3	180/25	375
3	180/25; 180/21	375
3	180/20	378
3	180/40	375
3	180/39	441
3	180/47	150
3	180/48	150
3	548	214
3	547	56
3	546	25
3	180/42	441
3	180/6; 180/43	442
1	87/4	186



1	85	49
1	84	372
3	180/31	49
3	180/38	417
3	180/37	132
3	182/1	66
3	184/2	214
3	184/1	68
3	185	49
3	186/1	11
1	29/1	306
4	237	58
4	238	29
4	236	58
4	235	29
4	234	92
3	210/1	214

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burknersdorf

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	272	180
5	274	57
5	275	55
5	266/3	56
5	525	344
5	526	66
5	277/3	335
5	527	339
5	278/1	339
5	528	75
5	279; 280/2	75
5	529	232
5	280/1	232
5	281	198
5	282	196
5	512	69
1	1/8	327
1	1/9; 1/4	125
1	1/7	175
1	1/6	211-215
1	44/5	203

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:



Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Rückersdorf

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	143/18	65
1	143/19	239
1	143/11	239
1	143/10	130
1	144/3	130
1	143/13	162
1	28/16	166
1	28/11	33
1	28/4	104
1	79/3	33
1	80/8	2
1	149/5	253
1	150/3	42
1	46/5	156
1	46/6	94
1	46/7	137
1	45/1	163
1	46/13	144
1	46/11	247
1	4/19	254
1	4/18	254

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der UVP – Pflicht

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.06.2007 (GVBl. S. 85)

Die Firma FLESIMA Fleischschweinemast GmbH Langenwetzendorf beantragte die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme von Grundwasser aus einer Quellsfassung in der Gemarkung Langenwetzendorf.

Die Grundwasserentnahme ist Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 27.02.2009

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen

zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2008 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) (ThürAbwEKVO) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2008 bis zum 31.03.2009 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.



Greiz

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html
Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereitgestellt.

Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Greiz vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde, Haus 2, Dr. Scheube-Straße 6, Zimmer 201 und 206, in 07973 Greiz eingesehen werden. Die Untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Telefonnummer 03661/ 876 609, -611, -623 erreicht werden.

Greiz, 25.02.2009
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

LADUNG

zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2009
des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, dem 05. Mai 2009 / 13.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes TAWEG für den Zeitraum 2010 – 2015
Beschluss Nr. VV 03/09

TOP 10 Sonstiges

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Information zu den Hochwasserschutzanlagen der Weißen Elster

Gemeinsames Ziel Hochwasserschutz

Infolge von starken bzw. intensiven Niederschlagsereignissen und / oder Schneeschmelze treten Gewässer zeitweise aus ihrem Flusslauf aus und überschwemmen das umliegende Gelände. Entlang der Weißen Elster wurden in der Vergangenheit insbesondere in dicht besiedelten Bereichen, wie z.B. in den Städten Bad Köstritz, Gera, Greiz und Wünschendorf Hochwasserschutzanlagen errichtet, um Hochwasserschäden bei kleinen bis mittleren Hochwasserereignissen zu vermeiden. Bei den Hochwasserschutzanlagen handelt es sich vorwiegend um Deiche mit einer Gesamtlänge von 26 km. Zu den Deichen gehören auch die jeweils 3 m bis 5 m breiten Deichschutzstreifen. Die beidseitigen, von Bebauung und Bewuchs freizuhaltenden Deichschutzstreifen dienen der Standsicherheit des Deichkörpers. Sie werden aber auch als Kontrollwege für routinemäßige Deichkontrollen genutzt. Der auf der Landseite gelegene Schutzstreifen dient im Fall eines Hochwassers auch als Deichverteidigungsweg.

Für die Deichverteidigung sind im Hochwasserfall die Ortsfeuerwehren und Unteren Katastrophenschutzbehörden in Landratsämtern der Kreise Greiz und Saale - Holzland - Kreis sowie der kreisfreien Stadt Gera zuständig.

Mit Einführung des Thüringer Wassergesetzes im Jahr 1994 wurde die Unterhaltungspflicht u.a. für die Hochwasserschutzanlagen der Weißen Elster vom Freistaat Thüringen übernommen. Die Unterhaltungsarbeiten, wie regelmäßige Kontrollen, Durchführung der Grasmahd und Instandsetzungsarbeiten, die für die Aufrechterhaltung von Standsicherheit und Funktionsfähigkeit erforderlich sind, werden inzwischen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) wahrgenommen.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Deiche kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn Anlieger, Nutzer und Unterhaltungspflichtige die für die Deichunterhaltung und -nutzung geltenden Bestimmungen einhalten. Ziel dieser Information ist es, die Anlieger und Nutzer der Deiche über die für die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes gültigen Bestimmungen sowie die weiteren Maßnahmen der TLUG in Kenntnis zu setzen.

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Unteren Wasserbehörden in Landratsämtern der Kreise Greiz und Saale - Holzland - Kreis sowie der kreisfreien Stadt Gera zuständig.

Allgemeine Zustandsbeschreibung

In den Jahren 2002 bis 2008 wurden vom damals zuständigen Staatlichen Umweltamt Gera differenzierte Untersuchungen zum Hochwasserschutz entlang der Weißen Elster in Thüringen vorgenommen. Hierzu zählen auch eine vermessungs- und geotechnische Aufnahme der Deiche sowie hydraulische Berechnungen. In die Untersuchungen, die die TLUG abgeschlossen hat, wurden auch die zuständigen Unteren Wasserbehörden und Unteren Katastrophenschutzbehörden einbezogen. So konnten auch die Aspekte der Deichverteidigung im Hochwasserfall umfassend bewertet werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zahlreiche Deiche infolge von nicht regelkonformen Eingriffen ihre Funktion als Hochwasserschutzanlage nicht mehr vollständig erfüllen können, so dass im Hochwasserfall ein umfassender Schutz nicht garantiert werden kann.

Zu den nicht regelkonformen Eingriffen, die teilweise bereits über Jahrzehnte anhalten, zählen Baum- und Strauchbewuchs, errichtete Zäune bzw. Zaunanlagen und sonstige bauliche Anlagen auf dem Deich bzw. in den Deichschutzstreifen. Die vorgenannten Zustandsstörungen beeinträchtigen den homogenen Deichaufbau und den erforderlichen Zustand einer geschlossenen Grasnarbe. Infolge von dichten Baum- und Strauchbewuchs und den mit sonstigen Anlagen einhergehendem Schattenwurf ist an einigen Deichen ein erhöhter Befall von Schädlingen, hierzu zählen auch Bisamratten und Nutria, zu verzeichnen. Die genannten Tiere greifen die Deichoberfläche an. Des Weiteren ist über weite Strecken der Deichverteidigungsweg durch die Errichtung baulicher Anlagen nicht mehr vorhanden. Die Abflusshindernisse (z.B.: Zäune, Anlandungen, Bäume), die sich zwischen Deichkörper und Gewässerbett befinden, führen zu einer Einengung des Fließquerschnitts im Hochwasserfall und damit einhergehend zu einem vorzeitigen Überlaufen einer Hochwasserwelle über die Deiche.

Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen Regelungen, die von Anliegern und Nutzern zu beachten sind, sind im § 77 Thüringer Wassergesetz aufgeführt. Demnach sind auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß mindestens drei Meter breiten Geländestreifen, das

1. Entfernen der Grasnarbe,
2. Halten von Geflügel,
3. Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung,
4. Lagern von Stoffen und beweglichen Sachen,
5. das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Reiten

untersagt.

Ebenfalls dürfen keine Bäume und Sträucher auf dem Deich gepflanzt werden. Es ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. Technische Änderungen am Deichkörper bzw. die Errichtung baulicher Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig und können nur genehmigt werden, wenn diese gemäß den gültigen technischen Regelwerken gestaltet werden.

Weitere Vorgehensweise von TLUG und Unteren Wasserbehörden

Das Ziel der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung wird auf Grund von Verstößen gegen die o.g. gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen.

Aus diesem Grund sollen mit dieser Information alle Anlieger und Nutzer der Deiche und Deichschutzstreifen auf ihre Pflichten hingewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere die Duldung der Unterhaltungsarbeiten und das Unterlassen von Nutzungen und Eingriffen, die den Deich schädigen. Im Rahmen der Kontrollen festgestellte schädigende Eingriffe sind vorwiegend

- Ablagerungen von Grasschnitt und Abfall im Deich- und Gewässerprofil
- Errichtung baulicher Anlagen bzw. Pflanzung von Bäumen und Strauchwerk
- Fütterung von Enten, Bisamratten usw.

Ebenfalls ist es Ziel, in einem vertretbaren Zeitrahmen, alle unzulässigen Nutzungen und Maßnahmen die die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches und seiner Anlagen gefährden, einzustellen bzw. zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Entfernung nicht ge-



Greiz

nehmiger baulicher Anlagen und Beseitigung des vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses.

Die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde unterstützt die TLUG bei ihren Kontrollen. Zunächst soll auf dem Vereinbarungsweg gemeinsam mit den Betroffenen das Vorgehen zur Behebung der Gefahren vereinbart werden.

Die TLUG und die zuständige Untere Wasserbehörde werden sich im Jahr 2009 mit den Eigentümern und Verursachern von Beeinträchtigungen an den Deichen in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen möglichst einvernehmlich zu regeln. Ebenfalls sollen in diesem Zusammenhang ggf. offene Eigentumsfragen geklärt werden.

Klaus - Rainer Hoffmann
Präsident

Die Neufassung der Fischseuchenverordnung erfordert neue Beantragung der Genehmigung oder Registrierung für Betriebe der Aquakultur

Die Neufassung der „Fischseuchenverordnung und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ ist am 29. November 2008 in Kraft getreten.

1. Aquakulturbetriebe, die Fische oder Teile davon verbringen, abgeben oder verwerten, und Verarbeitungsbetriebe (in denen Fische aus Aquakultur getötet werden) bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Ausnahmen gibt es im Falle des Inverkehrbringens „kleiner Mengen“ ausschließlich als Lebensmittel, in diesem Fall bedarf es der Registrierung.

2. Registrierungspflichtig sind

- andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, in denen Fische gehalten werden, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen,
- Angelteiche oder
- Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben.

Der Zierfischhandel und Gartenteiche sind damit in der Regel nicht genehmigungs- oder registrierungspflichtig.

Betriebe, die nach der bisherigen Fischseuchenverordnung angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt oder registriert.

Die Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht bis zum 29. Mai 2009 die Genehmigung beantragt wird oder die Anzeige zur Registrierung erfolgt ist.

Es ist daher unerlässlich, dass Betreiber von Aquakulturbetrieben (Fische, Krebstiere, Weichtiere) **bis dahin Genehmigungsanträge beim zuständigen Veterinäramt stellen bzw. die Registrierung beantragen**. Ein entsprechendes Formular zur Erfassung von Fischhaltungsbetrieben erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde.

Wer ohne Genehmigung oder ohne Registrierung Fische hält, verbringt oder abgibt, handelt ordnungswidrig.

Mit Ihren Fragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Tel. 036628 47108).

Badegewässer europaweit einheitlich überwacht

Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

Am 15.02.2006 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Ziel der Richtlinie sind einheitliche Beurteilungsgrundlagen und Überwachungsmaßnahmen. Die Mitgliedsländer überführen die Festlegungen der EU – Richtlinie in nationales Recht.

Die Verabschiedung der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwQuBwVO) ist mit der Verabschiedung des überarbeiteten Thüringer Wassergesetzes zu erwarten.

Badegäste profitieren von präzisierten Definitionen, Anforderungen an die Badegewässer und Informationen der Öffentlichkeit.

Die bisherige „große Zahl Badender“ als Definition für ein Badegewässer wird nunmehr ergänzt durch Angaben zur bereitgestellten Infrastruktur und Einrichtungen zur Förderung des Badens. Damit wird dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde die Einstufung der Gewässer wesentlich erleichtert.

Bis 2011 wird für jedes Badegewässer ein aus den jährlichen Untersuchungsergebnissen resultierendes Badegewässerprofil erstellt.

Erfasst werden dabei vor allem Verschmutzungsquellen im Einzugsgebiet der Badegewässer. Ergänzend zur bisher üblichen Kontrolle der Badebereiche und der Wasserqualität in den Badebereichen soll damit ein Multibarrieresystem zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdung Baden-der geschaffen werden.

Lfd. Kontrollen ermöglichen die Anordnung kurzfristiger Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Beherrschung der Situation.

Die zuständigen Behörden, Gesundheitsamt für die Überwachung der Badegewässer und Untere Wasserbehörde für den Gewässerschutz, arbeiten hierbei eng zusammen.

Die Badesaison beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Routinemäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bürger können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLLV über die Qualität der Badegewässer informieren.

Liste der Badegewässer im Kreis Greiz

Naturbad Münchernerndorf

Naturbad Triebes

Stausee Albersdorf

Bürgerinnen und Bürger können sich mit Anfragen, Anregungen und Informationen zu allen Fragen der Badegewässer im Kreis an das Gesundheitsamt wenden.

Landratsamt Greiz

Gesundheitsamt

Dr. – Rathenau – Platz 11

07973 Greiz

Telefon: 03661 876510 oder 876513

E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Land-



Greiz

kreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.
3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.
4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises
 - 4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.
 - 4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.
5. Jury
 - 5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

- 5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.
6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.
7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin**Ansprechpartner:**Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468**Denkmalschutzpreis 2009 des Landkreises Greiz**Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**Anmeldung**

Anmeldeschluss: 12.06.2009

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 12.06.2009 abgeschlossene *

..... Gesamtsanierung Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)**5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten**

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten
Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl

..... Farbfotos Anzahl

..... Farbdias Anzahl

..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dassAnmeldungen, die nach dem 12.06.2009 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können;
das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen**8. Der Anmelder ist***

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt......
Ort, Datum Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen



Im Landratsamt Greiz ist die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in Oberflächengewässer – Gewässeraufsicht

in der unteren Wasserbehörde des Amtes für Umwelt als Elternzeitvertretung ab 1.7.2009 für ca. ein Jahr zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen:

- fachtechnische Prüfung von Anträgen auf Erteilung wasserrechtlicher Entscheidungen zu baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung und Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern einschließlich der Erteilung dieser Entscheidungen
- fachtechnische Prüfung von Anträgen auf Planfeststellung und Plangenehmigung für den Ausbau Gewässer II. Ordnung sowie die Führung dieser Verfahren
- fachtechnische Prüfung von genehmigungspflichtigen Vorhaben in Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten einschließlich der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen
- Zustandsüberprüfung der Überschwemmungsgebiete, der Wasserschutzgebiete und der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen
- Erheben und Überprüfen des Unterhaltungszustandes der Gewässer und von wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Leitung der Gewässerschauen
- behördliche Bauüberwachung und Funktionskontrolle wasserwirtschaftlicher Anlagen
- behördliche fachliche Stellungnahmen zu den vorgenannten Belangen im Rahmen öffentlich rechtlicher Verfahren (z.B. nach Bau-, Abfall-, Berg- und Immissionsschutzrecht) sowie als Träger öffentlicher Belange
- Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gewässeraufsicht gemäß § 84 ff ThürWG
- Erstellung fachtechnischer Stellungnahmen bei Widerspruchs- bzw. Klageverfahren
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

Fachliche und sonstige Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH, Univ.) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft/Wasserbau/Gewässerökologie oder anderer einschlägiger Studienrichtungen und berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten
- Erfahrungen und Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- breites und einschlägiges Fachwissen im Bereich Gewässer, Bauwerke in und am Gewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, dieses Fachwissen zielstrebig zu vervollkommen
- sichere Anwendung der MS-Office Produkte, des geographischen Informationssystems PolyGIS und Aufgeschlossenheit gegenüber DV-Verfahren
- selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen
- verbindliches und sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **24. April 2009** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch das Landratsamt Greiz nicht erstattet.

Fragebogen zum Öffentlichen Personennahverkehr

Im Rahmen einer Untersuchung zum Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt diese Einwohnerbefragung. Die Teilnahme ist freiwillig. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

- 1) **Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel im Nahverkehr (Regionalbus, Stadtbus, Straßenbahn, oder Eisenbahn)?**
 nein ja, 1x pro Monat ja, 1x pro Woche ja, täglich
- 2) **Halten Sie das gegenwärtige Angebot für ausreichend?**
 ja nein
- 3) **Wünschen Sie sich zum bestehenden Fahrplanangebot zusätzliche Angebote mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Nahverkehr (z. B. zusätzliche Busfahrten am Abend) und würden Sie diese nutzen?**
 ja (bitte weiter mit Frage 4) nein (bitte weiter mit Frage 7)
- 4) **Zu welchem Ziel würden Sie das zusätzliche Angebot im öffentlichen Personennahverkehr nutzen?** (Falls Sie Bedarf an Fahrten zu mehreren Zielen haben, füllen Sie bitte den Fragebogen mehrmals aus!)
 Zielort: Stadt/Ort und Stadtteil/Ortsteil _____
 Ziel (z.B. Theater, Kino, Rathaus etc.) _____
 Postleitzahl (falls bekannt) _____
- 5) **An welchem Wochentag und in welchem Zeitraum würden Sie dieses Angebot benötigen?**

	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag
06 - 09 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
09 - 12 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 - 15 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 - 19 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nach 19 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 6) **Zu welchem Zweck würden Sie dieses Angebot nutzen?**
 Erledigungen (Arzt, Behörden, etc.)
 Freizeit (Sport, Kino, Theater, Besuche etc.)
 Einkaufen Schule/Beruf

7) Angaben zu Ihrer Person:

- unter 25 Jahre männlich
 25 - 60 Jahre weiblich
 über 60 Jahre

Ihr Wohnort:

Postleitzahl _____

Stadt/Ort und Stadtteil/Ortsteil _____

Haben Sie Hinweise oder Anregungen zum Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Gera oder im Landkreis Greiz?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 30. April 2009** zurück an:
 Landratsamt Greiz, SG Wirtschaft/Fremdenverkehr,
 Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz;
 Fax: 03661 – 876 77 425; Mail: oepnv@landkreis-greiz.de
 Sie können den Fragebogen auch beim Busfahrer abgeben.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.